



Gemeinde Heuthen

Satzung
über die
Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
kommunalen Kindertageseinrichtung
in der
Gemeinde Heuthen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Heuthen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heuthen in der Sitzung am 15. Februar 2011, die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuthen.

§ 2- Gebührenerhebung

Die Gemeinde Heuthen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1)** Gebührensuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.
- (2)** Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4- Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1)** Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

...
3

- (2)** Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von

der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 - Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1)** Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2)** Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird für die Gemeinde Heuthen von der Kämmerei der VG Leinetal aufgrund vorliegender Einzugsermächtigung eingezogen.
- (3)** Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist **nicht** zulässig.

§ 6 - Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1)** Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so wird zusätzlich zu dem Elternbeitrag monatlich die Verpflegungsgebühr pro Essenportion unter Beachtung des Abs. 2 erhoben. Die Gemeinde kann einen Zuschuss gewähren.

Zusätzlich zur Verpflegungsgebühr ist das zum Essen gereichte Getränk (Tee, Saft, Milch u.ä.) gemäß dem Beschaffungspreis zum Nachweis durch den Personenkreis gemäß § 3 (GebüSatzBenuKita) zahlbar.

- (2)** Der Liefer- und Leistungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist der Gebührensatzung als Anlage beizufügen.
- (3)** Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen Anwesenheitstages in der Kindertagesstätte abgemeldet wurde.
- (4)** Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühreneinzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug über die Kämmerei der VG Leinetal erfolgen.

...
4

§ 7 - Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen oder sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, geschlossen bleibt.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind monatlich zu entrichten.

(3) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Kindertageseinrichtung (Kita) aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.

Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(4) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen, lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung unberührt.

(5) Wenn ein Kind aufgrund nachgewiesener Erkrankung / Kur die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag erstattet bzw. nicht erhoben.

(6) Erfolgt eine Wiederaufnahme eines vorübergehend abgemeldeten Kindes, so ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **35,00 €** zu entrichten.

(7) Die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren gelten grundsätzlich für alle Kinder welche die Kindertageseinrichtung Heuthen besuchen.

Für Kinder die in der Gemeinde Heuthen ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechtes) kann die Gemeinde durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates, einen Zuschuss zum Elternbeitrag und zur Verpflegung gewähren. Der Zuschuss wird im Beitragsbescheid separat ausgewiesen und mit der maßgeblichen Gebühr verrechnet.

Für Kinder, welche das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen, ist der in dieser Satzung festgelegte Elternbeitrag sowie die Verpflegungsgebühr zu zahlen.

§ 8 - Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (für Kinder ab vollendetem 18. Lebensjahr nur auf Antrag bei Vorlage des Kindergeldnachweises), nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

...

5

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	1 - 2 Jahre			2 – 6,5 Jahre		
	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	über 8 Std.	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	über 8 Std.

1. Kind	170	180	230	90	100	120
2. Kind	160	170	220	80	90	110
3. Kind	150	160	210	70	80	100
4. Kind	140	150	200	60	70	90

§ 9 - Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung Heuthen erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht, mit dem Hinweis, dass dieser seine Gültigkeit solange behält, bis Änderungsgründe eintreten.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von **vier** Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei dem Ordnungsamt der VG Leinetal unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zu drei Monaten der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuthen vom 10. Dezember 2001, deren 1. Änderungssatzung vom 18. März 2002 und deren 2. Änderungssatzung vom 11. März 2005 sowie alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, ortsrechtlichen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Heuthen, den 15. März 2011

Gemeinde Heuthen

G a ß m a n n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 11. März 2011, bestätigte

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung
der
kommunalen Kindertageseinrichtung
in der Gemeinde Heuthen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 15. März 2011

Gemeinde Heuthen

Gaßmann
Bürgermeister